

1. Ausfertigung

Staatliches Bauamt Rosenheim

EBE 13 und EBE 8 - Schammacher Kreuzung

Umbau der bestehenden höhengleichen Kreuzung zum Kreisverkehrsplatz

Kreuzungsvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Ebersberg, vertreten durch den Landrat Herrn Robert Niedergesäß
vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kreistag
- Landkreis -,

und

der Stadt Grafing b.M. vertreten durch die Erste Bürgermeisterin, Frau Angelika Obermayr,
vorbehaltlich Genehmigung durch den Bau-, Werk- und Umweltausschuss
- Stadt Grafing b.M. -

über

die Änderung der bestehenden, höhengleichen Kreuzung der Kreisstraßen EBE 13
und EBE 8 sowie der Gemeindeverbindungsstraße nach Schammach
westlich von Grafing bei Schammach (sog. Schammacher Kreuzung)
bei Abschnitt 140 bis 160 der EBE 13 und Abschnitt 100 der EBE 8.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Auf Anforderung der Stadt Grafing b.M. hat sich der Landkreis Ebersberg unter Beteiligung der Stadt Grafing dazu entschieden, zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit, die bestehende höhengleiche Kreuzung der Kreisstraßen EBE 13 und EBE 8 westlich von Grafing bei Schammach in einen Kreisverkehrsplatz umzubauen. Damit wird die von der Stadt Grafing b.M. vorbereitete Errichtung einer Querungshilfe (Mittelinsel) auf der EBE 13 im Kreuzungsbereich entbehrlich, die für den verkehrssicheren Anschluss der über die Gemeindestraße südlich der Kreuzung (Fl.Nr. 620/2 der Gemarkung Nettelkofen) geführten-Fuß- und Radwegeverbindung vorgesehen war.

(2) Gegenstand der Vereinbarung gemäß Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayStrWG ist der Kreuzungsumbau zum Kreisverkehrsplatz einschließlich der erforderlichen Fahrbahnteiler, Mittelinseln, Straßenentwässerungseinrichtungen, der Borde und Pflasterungen, der Markierung und Beschilderung und der begleitenden Grünflächen.

Eine Beleuchtung des Kreisverkehrsplatzes bzw. der dortigen Querungshilfen wird aufgrund der Lage des Kreuzungsbereiches außerhalb der geschlossenen Ortslage aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht für erforderlich angesehen.

(3) Art und Umfang der Maßnahmen ergeben sich aus dem Bauentwurf des Ing. Büros INFRA, Schießstattstraße 24, 83024 Rosenheim, vom 13.08.2018, der als Übersichtslageplan dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist. Über mögliche spätere Änderungen des

Bauentwurfes, auch während der Bauausführung, entscheidet der Landkreis bzw. das Staatliche Bauamt Rosenheim, im folgenden Straßenbauverwaltung genannt, nach billigem Ermessen im Benehmen mit der Stadt.

(4) Grundlage des Vertrages sind das BayStrWG und die sonst für den Landkreis und die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien. Die dortigen Regelungen gelten, sofern in dieser Vereinbarung keine hiervon abweichenden Regelungen festgelegt werden.

(5) Der Kreuzungsumbau (wesentliche Änderung) unterliegt gemäß Art. 36 Abs. 2, 3 und 4 BayStrWG nicht der Planfeststellungspflicht.

(6) Die Vereinbarung regelt die Durchführung der Maßnahme, die Kostentragung sowie die Baulast und Unterhaltung.

§ 2

Durchführung der Maßnahme

(1) Die Durchführung der Maßnahme wird der Straßenbauverwaltung übertragen. Folgende Maßnahmen werden von der Stadt Grafing b.M. übernommen:

- a) Durchführung der Straßenplanung bis einschließlich der Leistungsphase 3.
- b) Vorbereitung des Zuwendungsverfahrens.
- c) Durchführung des Grunderwerbs und Einholung der Bauerlaubnisse für die vorübergehend beanspruchten Flächen.
- d) Verlegung des Beleuchtungsmastes an der zu versetzenden Bushaltestelle.
- e) Bereitstellung der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen
- f) Beauftragung eines Ingenieurbüros für Planung, Ausschreibung und örtliche Bauüberwachung der Wasserleitungsverlegung.

(2) Untere Straßenverkehrsbehörde ist das Landratsamt Ebersberg. Die durch den Kreisverkehr erforderlichen Beschilderungen, Markierungen und Ausstattungen sowie Schutzeinrichtungen werden von der Straßenbauverwaltung mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

(3) Die Bauarbeiten werden nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Regelungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Weisungen der Straßenbauverwaltung oder des Landkreises, die den jeweiligen Baubereich betreffen, sind bei der Bauausführung zu beachten.

(4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis, die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen.

(5) Die Straßenbauverwaltung überwacht die Verjährungsfristen und macht Mängelansprüche gegen die Auftragnehmer geltend, ausgenommen für den Beleuchtungsmasten gemäß § 2 Abs. 1 d) und die Wasserleitungsarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 f).

(6) Auftretende Mängel an den Bauteilen den Kreis- bzw. den Gemeindestraßen teilt die Straßenbauverwaltung dem Landkreis bzw. der Stadt umgehend mit.

(7) Die Straßenbauverwaltung übergibt dem Landkreis und der Stadt Grafing nach Abschluss der Maßnahme Bestandspläne in digitaler Form (pdf-Format und dxf-Format) und in Papierform.

§ 3 Kosten

(1) Bei der gegenständlichen Maßnahme handelt es sich um eine Änderung einer höhengleichen Kreuzung von Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen. Grundlage der Kostenteilung sind die einschlägigen Regelungen des BayStrWG und der Straßenkreuzungsrichtlinien (Bek. Vom 14.04.1976, MABL S. 440, geändert durch Bek. Vom 08.12.1981, MABL S. 10 und Bek. Vom 16.09.1982, MABL S. 565, 584 und IMS vom 26.01.2012).

(2) Der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Gemeindeverbindungsstraße (südlicher Ast) beträgt weniger als 20 v.H. des Verkehrs der anderen beteiligten Straßenäste. Gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG entfällt damit die Kostenbeteiligung der Stadt.

(3) Die gesetzliche Kostenregelung ist abdingbar (vgl. VollzBek Nr. 29.2 zu Art. 31 BayStrWG). So hat die Stadt Grafing b.M. als Trägerin der Baulast für die Bahnparkplätze (P+R-Anlage) am Bahnhofshaltepunkt Grafing-Bahnhof mit über 900 Bahnparkplätzen ein besonderes verkehrliches Interesse an der Änderung der Kreuzung. Eine Erweiterung der Bahnparkplätze ist mittelfristig zu erwarten und verlangt die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Zufahrtsstraßen. Die bestehende Kreuzung führt durch den Abfahrtsverkehr aus den Bahnparkplätzen regelmäßig zu Überstauungen an der Kreuzung. Hinzu kommt das Interesse der Stadt, die Kreisstraße EBE 8 durch verkehrlenkende Maßnahmen als Westumfahrung des Hauptortes Grafing zu entwickeln. Weiter hat die Stadt Grafing b.M. mit der Erweiterung des Gewerbegebietes Schammach (südlich der EBE 13) ein Interesse an einer verkehrssicheren Fuß- und Radwegeverbindung zum Haltepunkt Grafing-Bahnhof. Aufgrund dieser Verkehrsinteressen unterstützt die Stadt Grafing b.M. den Kreuzungsumbau zum Kreisverkehrsplatz auch durch die Übernahme von Kosten.

(4) Die Stadt Grafing b.M. trägt die Kosten

- a) des Grunderwerbs, ausgenommen die Vermessungskosten einschließlich der Entschädigung für die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen.
- b) der von der Stadt beauftragten Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 3
- c) die Verlegung der Bushaltestelle an der Gemeindeverbindungsstraße
- d) die Verlegung der Steuerungs- und Stromversorgungsanlagen der städtischen Druckerhöhungsanlage für die Trinkwasserversorgung
- e) die Umlegung der die EBE 13 querenden städtischen Wasserleitung einschließlich der Planungskosten und der örtlichen Bauüberwachung.
- f) die Auflassung der gemeindlichen Abwasserpumpanlage
- g) für die einzubringenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen und der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Herstellungs- und Entwicklungspflege.

(5) Hinsichtlich der die EBE 13 querenden Abwasserdruckleitung wird vereinbart, dass diese durch Auflassung des Pumpwerkes stillgelegt wird. Soweit eine Beseitigung der stillgelegten Leitung erforderlich ist, trägt die dafür anfallenden Kosten die Stadt.

(6) Die Kosten für die gemäß dieser Vereinbarung durchzuführenden Maßnahmen, die nach den vorstehenden Regelungen nicht von der Stadt übernommen werden, trägt der Landkreis.

§ 4 Entwässerung

(1) Die Fahrbahn wird größtenteils breitflächig über das Bankett in die Mulde bzw. Böschungsschulter entwässern.

(2) Bestehende Entwässerungseinrichtungen, sofern vorhanden, werden angepasst.

§ 5 Änderung von Versorgungsleitungen

(1) Alle notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen sind von der Straßenbauverwaltung durchzuführen, soweit nicht in § 3 etwas Anderes vereinbart wurde. Sie veranlasst auch die Änderung oder Sicherung von Versorgungs- und sonstiger Leitungen Dritter, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Anderenfalls setzt sich die Straßenbauverwaltung frühzeitig mit der Stadt/dem Landkreis in Verbindung, so dass von dort die Änderung/Sicherung veranlasst werden kann.

(2) Den Beginn der Bauarbeiten zeigt die Straßenbauverwaltung der Stadt/dem Landkreis rechtzeitig an, ebenso den jeweiligen zuständigen Ver- und Entsorgungsleitungsträgern, wenn sie durch die Maßnahme berührt werden.

(3) Sofern neue Leitungen hinzukommen, muss hierfür ein gesonderter Gestattungsvertrag mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abgeschlossen werden.

(4) Die Kostenregelung gegenüber Dritten regelt sich nach den geschlossenen Gestattungsverträgen oder Bescheiden und hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Kostenregelungen. Soweit keine Gestattungsverträge bzw. Bescheide vorliegen, regelt sich die Kostentragung für diese Maßnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Grunderwerb

(1) Die Stadt ist für die Durchführung des gesamten für die gegenständliche Baumaßnahme erforderlichen Grunderwerbs inkl. der Flächen für die vorübergehende Beanspruchung einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen zuständig. Der Landkreis ist für die Beantragung der Vermessung und Vermarkung sowie für die Beurkundung der Messungsanerkennung und Auflassung zuständig.

(2) Die Kosten des Grunderwerbs trägt die Stadt Grafing b.M. Die Kosten für Entschädigungen von Straßenanliegern und Drittbeteiligten für das Entfernen von Bewuchs, das Versetzen von Zäunen, Baustellenumfahrungen usw. sowie die Kosten für die Vermessung trägt der Landkreis.

(3) Straßengrundstücke, die für die Baumaßnahme erforderlich sind, gehen entschädigungslos in das Eigentum des jeweiligen Baulastträgers über (Art. 11 BayStrWG). Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahme eingegangen sind, sind vom Übergang ausgeschlossen.

(4) Grundstücke, die ins Eigentum der Straßenbauverwaltung/ des Landkreises/ der Stadt übergehen, werden im Grundbuch auf diese aufgelassen. Die Grundbuchberichtigung gem. Art. 12 BayStrWG wird einheitlich von der Stadt Grafing veranlasst.

(5) Der Landkreis erklärt sich bereit, nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr benötigte Grundstücksflächen entlang der Grenze zum südlichen Grundstück Fl.Nr. 618 - auch im Bereich der unverändert gebliebenen Straßenabschnitte - bei Verlangen an die Eigentümer der Fl.Nr. 618 zu veräußern.

§ 7

Begrünung, Bepflanzung, Gestaltung

(1) Kosten für eine evtl. Beseitigung des vorhandenen Aufwuchses, den technisch notwendigen Humusauftrag und die zugehörige Rasenansaat in für die Straßenbauverwaltung üblicher Ausführung trägt der Landkreis. Hierzu gehören auch die Kosten für die Rekultivierung der vorübergehenden in Anspruch genommenen Baustellenumfangsflächen einschließlich der Ersatzpflanzung für beseitigte Gehölze.

(2) Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen nichtüberfahrbare Gegenstände auf den Inseln nicht angebracht werden. Dies gilt nicht für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Sollten bauliche Veränderungen durchgeführt oder andere feste Einbauten in der Mittelinsel errichtet werden, ist vorab die Zustimmung der Straßenbauverwaltung erforderlich.

§ 8

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Straßenbauverwaltung erstellt in Abstimmung mit der Stadt sowie dem Landkreis den endgültigen Markierungs- und Beschilderungsplan und beantragt hierfür rechtzeitig die verkehrsrechtliche Anordnung bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Ebersberg.

§ 9

Baulast und Unterhaltung nach Fertigstellung

(1) Für die Bau- und Unterhaltungslast nach Fertigstellung der Maßnahme gelten die Bestimmungen des BayStrWG.

(2) Das Eigentum an den Grundstücken erhält derjenige, in dessen Baulast die Straße steht, zu der das Grundstück gehört. Die Kreisfahrbahn wird Bestandteil der Kreisstraße, Bankette gehören jeweils zur Straße an die sie angrenzen, Inseln zur Straße an die sie überwiegend angrenzen.

(3) Die Straßenbauverwaltung übernimmt als Straßenbaubehörde für die Kreisstraßen die Grünpflege der Insel in der Kreisfahrbahn.

(4) Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen im Bereich des Kreisverkehrs und der Kreisstraßen obliegt der Straßenbauverwaltung als Straßenbaubehörde für die Kreisstraßen. Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße obliegt der Stadt Grafing b.M.

(5) Die Unterhaltung einschließlich der Herstellungs- und Entwicklungspflege der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen obliegt der Stadt Grafing b.M.

§ 10 Abrechnung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten dieser Maßnahme zu übernehmen.

(2) Die Straßenbauverwaltung ermittelt nach Schlussrechnung der Baukosten sowie der Feststellung der weiteren kreuzungsbedingten Kosten die Gesamtkosten der Kreuzungsmaßnahme und stellt die anteiligen Kosten dem Landkreis sowie der Stadt in Rechnung.

(3) Die Straßenbauverwaltung stellt dem Landkreis Verwaltungskosten von 10% gemäß der Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern in Rechnung.

§ 11 Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformerfordernis selbst.

(2) Die Vereinbarung wird mit gegenseitiger Unterzeichnung rechtskräftig.

Für den Landkreis
Ebersberg,

.....
Niedergesäß, Landrat

Für die Straßenbauverwaltung
Rosenheim, *08.05.19*

Högenauer
.....
Högenauer, Baudirektor

Für die Stadt Grafing b.M.
Grafing,

.....
Obermayr, Erste Bürgermeisterin

Der Kreistag hat dieser Vereinbarung am zugestimmt.
Der Bau-, Werk- und Umweltausschuss hat dieser Vereinbarung am 26.03.2019 zugestimmt.

Übersichtslageplan:

